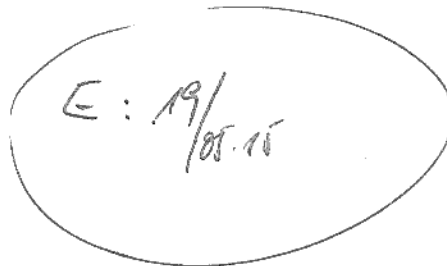




OBLADEN · GAESSLER RECHTSANWÄLTE | UBIERRING 43 50678 KÖLN

Gerald Emmermann
Stauffenbergstr. 11b

49497 Mettingen



KÖLN
RECHTSANWALT PHILIPP OBLADEN
UBIERRING 43
50678 KÖLN
TEL 0221.789 529 80
FAX 0221.789 529 99

BRÜHL
RECHTSANWALT ROBERT GAESSLER
PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL
TEL 02232.962 96 95
FAX 02232.962 96 61

Per E-Mail vorab: administrator@xn--vterwiderstand-5hb.de

KANZLEI@OBLADEN-GAESSLER.DE
WWW.OBLADEN-GAESSLER.DE

Unser Zeichen: 15-0326-II

Ihr Zeichen:

Datum: 18. Mai 2015

Sauerland ./ Emmermann

Abmahnung

Sehr geehrter Herr Emmermann,

wie wir Ihnen gegenüber bereits angezeigt haben, vertreten wir Frau Ute Sauerland. Eine uns legitimierende Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

Wie Sie wissen, ist Gegenstand unserer Beauftragung der Umstand, dass auf Ihrer Internetseite <http://www.xn--vterwiderstand-5hb.de/> ein Kommentar über unsere Mandantin veröffentlicht wurde, der unwahre Tatsachenbehauptungen sowie Beleidigungen enthält. Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 haben wir Sie hierauf aufmerksam gemacht und Sie gebeten, den streitgegenständlichen Kommentar zu entfernen. Unserer Bitte sind Sie nicht nachgekommen.

Eine Reaktion war eine anonyme E-Mail, mit der der Unterzeichner als „unprofessioneller krimineller Wixer“ und „Hurensohn“ bezeichnet wurde. Ferner wurde der Unterzeichner mit einem „Hurensohn“ verglichen, der „wie geldgeile Muttis Kinder klaut und Väter als Zahlesel ansieht“. Schließlich wurde dem Unterzeichner wie folgt gedroht:



„Mach weiter so. Wir fordern Sie dazu auf. Aber Sie gehen auch nach Hause schlafen. Es könnte durchaus jemand unerwartet auf Sie warten. Das ist ebenfalls Gesetz“

Wir gehen davon aus, dass –abgesehen von den erheblichen orthographischen Schwächen der E-Mail, dies keine angemessene Reaktion auf unser Schreiben ist. Sie können sich aber vorstellen, dass eine E-Mail mit dem vorstehenden Inhalt sicherlich nicht zur Befriedung der Angelegenheit führen kann. Wir fügen diesem Schreiben einen Ausdruck der E-Mail bei.

Ferner haben Sie uns unter dem 13. Mai 2015 geschrieben, dass Sie unserer Bitte nicht nachkommen werden. Ihre Argumente vermögen nicht zu überzeugen.

I.

Konkret veröffentlichen Sie die folgenden streitgegenständlichen Passagen auf <http://www.xn--vterwiderstand-5hb.de/index.php/2014-05-03-11-17-14/blacklistliste/detail/30> wie folgt:

irgendeiner Weise Gedanken mache. Diese Behauptungen sind ebenfalls nachweislich falsch und zudem höchst ehrverletzend.

Soweit die Äußerung, dass unsere Mandantin [REDACTED] sei und [REDACTED] eine Tatsachenäußerung ist, ist der diesbezügliche Tatsachenkern nachweislich falsch. Soweit diese Äußerung eine Meinungsäußerung darstellen kann, handelt es sich um bloße Schmähkritik, da sich der Verfasser ausschließlich für ein verlorenes Gerichtsverfahren an unserer Mandantin rächen möchte.

II.

Nachdem wir Sie von diesem Sachverhalt in Kenntnis gesetzt haben und Sie die Veröffentlichung nicht entfernt haben, haften Sie als Diensteanbieter gegenüber unserer Mandantin als Störer im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 TMG, §§ 823 Abs. 1 BGB; 823 II BGG; § 185 StGB i.V.m. § 1004 BGB analog, (vgl. BGH, Urteil vom 27.3.2007, Az.: VI ZR 101/06).

Als Störer kann derjenige auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, der –ohne Täter oder Teilnehmer zu sein- in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines absolut geschützten Rechts beiträgt (BGH, GRUR 2004, 860, 864 m.w.N.). Es genügt dabei, dass die Herbeiführung der Störung gefördert wird. Dies trifft für Sie als Host-Provider zu, da Sie es durch die Eröffnung des Forums ermöglichen, Inhalte zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Sie haften nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung jedenfalls ab Zeitpunkt der Kenntnis von den rechtsverletzenden Inhalten, mithin seit Erhalt unseres Schreibens. Wir haben Ihnen ausreichend Gelegenheit gegeben, die Inhalte zu entfernen. Dies ist nicht geschehen, sodass nunmehr Unterlassungs- und Kostenerstattungsansprüche unserer Mandantin gegen Sie durchsetzbar sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie für den Wahrheitsgehalt der getätigten Aussagen beweisbelastet sind. Unsere Mandantin muss also nicht die Unwahrheit, sondern Sie müssen den Wahrheitsgehalt der getätigten Aussagen beweisen. Dies wird Ihnen nicht gelingen, da die Äußerungen erwiesenermaßen unwahr sind. Soweit es sich bei Teilen der Äußerungen um Meinungen handeln sollte, sind diese als Schmähkritik zu werten. Die Haftungsprivilegierung der §§ 8, 10 TMG greift nicht mehr.

Die Äußerungen stellen eine Rechtsverletzung gegenüber unserer Mandantin dar. Sie wird in ihren beruflichen Leistungen diskreditiert. Letztlich wird der Ruf unserer Mandantin als Gutachterin verletzt. Dies wirkt sich unmittelbar auf ihre Berufstätigkeit aus.

Wir haben Sie nochmals aufzufordern, umgehend die entsprechenden Einträge zu entfernen.

Die sog. Wiederholungsgefahr entfällt nur dann, wenn Sie gegenüber unserer Mandantin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Wir fügen diesem Schreiben einen Entwurf einer Unterlassungserklärung bei, die unsere Mandantin akzeptieren würde. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, eine eigene Unterlassungserklärung (die jedoch strafbewehrt sein muss) zu formulieren.

Zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung setzen wir Ihnen eine Frist bis zum

20. Mai 2015 20:00 Uhr (Eingang bei uns).

Zur Fristwahrung genügt es, wenn innerhalb dieser Frist eine unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungserklärung vorab per Fax bei uns eingeht, wenn das Original binnen weiterer drei Werktagen bei uns eingeht.

Sollte eine Unterlassungserklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist bei uns eingehen, werden wir unserer Mandantin raten, die ihr zustehenden Unterlassungsansprüche gerichtlich im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchzusetzen.

III.

Ferner sind Sie unserer Mandantin zur Erstattung ihrer Rechtsverfolgungskosten verpflichtet. Diese bemessen sich wie folgt:

Gegenstandswert: 30.000,00 Euro

1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2100 VV RVG	1.121,90 Euro
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro
Zwischensumme	1.141,90 Euro
Umsatzsteuer 19 %	216,96 Euro

Gesamt	1.358,86 Euro
--------	---------------

Wir haben Sie aufzufordern, den Gesamtbetrag in Höhe von 1.358,86 Euro bis zum

27. Mai 2015


auf unser Kanzleikonto:

Unsere IBAN lautet: DE83120300001005752645

Unsere BIC lautet: BYLADEM1001

zu überweisen. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht eingehen, werden wir unserer Mandantin raten müssen, auch die Kostenerstattungsansprüche gerichtlich durchzusetzen. Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin etwaige Auskunftsansprüche nicht weiter durchsetzen wird, sondern -auch auf Grund der oben zitierten E-Mail - Strafanzeige stellen wird. Gleichwohl bestätigen wir, dass Sie etwaige Auskunftsansprüche bereits mit Schreiben vom 13. Mai 2015 erfüllt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Obladen
Rechtsanwalt